

30 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen):
Vertrag zwischen der Republik Österreich
und dem Königreich Griechenland über die
Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und
Handelsrechts**

Der Rechtshilfeverkehr zwischen Österreich und Griechenland wird derzeit auf der Grundlage einer tatsächlichen Gegenseitigkeit abgewickelt. In der Praxis hat es sich als wünschenswert erwiesen, den Rechtshilfeverkehr mit Griechenland auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.

Ein diesem Umstand Rechnung tragender Rechtshilfevertrag, dessen deutsche und griechische Fassung gleichermaßen authentisch sind, wurde am 6. Dezember 1965 in Athen unterzeichnet.

Der Vertrag folgt in Systematik und Inhalt weitgehend den beiden Haager Prozeßübereinkommen vom 17. Juli 1905, RGBl. Nr. 60/1909, und vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957.

In einigen seiner Bestimmungen ist der Rechtshilfevertrag gesetzändernd, so zum Beispiel hinsichtlich der Vollstreckung der Entscheidungen

über Prozeßkosten, und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 18. Mai 1966 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Broda und des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Rechtshilfevertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist dabei der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikel 50 Abs. 2 B.-VG. zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über die Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts (5 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. Mai 1966.

Dr. Kummer
Berichterstatte

Dr. Hauser
Obmann